



Freitag, 5. November 2021

Jahrgang 50

Ausgabe 44/2021

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

„WIR MÖCHTEN EUCH EINEN
TAG AUSZEIT ANBIETEN,
NEUE SPORTARTEN
KENNENLERNEN,
AUSPROBIEREN,
ERNÄHRUNGSBERATUNG
UND BEWÄHRTE ANGEBOTE
DES TVE NUTZEN“

DIE TEILNAHME IST
KOSTENLOS, UM
ANMELDUNG WIRD GEBETEN



**GESUNDHEITS-
TAG BEIM
TV ERFELDEN**

20. November 2021

KONTAKT

Gesundheitssport@tv-erfelden.de
Postanschrift:
Rheinallee 50
64560 Crumstadt

Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt **günstig**
online **drucken**
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

RIED-TAXI
06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats in der Büchnerstadt Riedstadt am 5. Dezember 2021

1. Die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1	Goddelau (Wahllokal Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4)
Wahlbezirk 2	Goddelau (Wahllokal Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4)
Wahlbezirk 3	Goddelau (Wahllokal Turnhalle-Martin-Niemöller-Schule, Freiherr-vom-Stein-Straße 5)
Wahlbezirk 4	Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)
Wahlbezirk 5	Crumstadt (Wahllokal Fritz-Strauch-Halle, Zum Wiesengrund 3)
Wahlbezirk 6	Crumstadt (Wahllokal Fritz-Strauch-Halle, Zum Wiesengrund 3)
Wahlbezirk 7	Erfelden (Wahllokal TV Halle, Rheinallee 30)
Wahlbezirk 8	Erfelden (Wahllokal TV Halle, Rheinallee 30)
Wahlbezirk 9	Erfelden (Wahllokal SKG Halle, Rheinallee 42)
Wahlbezirk 10	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 11	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 12	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen (Wahllokal Sporthalle, Albert-Schweitzer-Straße 4)

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 14. November 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt Riedstadt, Zimmer 15, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Stadt Riedstadt wird in der Zeit vom 15. November 2021 bis zum 19. November 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen

im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 19. November 2021 bis 12:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 14. November 2021 bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt (Anschrift siehe oben) zu stellen.

Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 14. November 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 14. November 2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 19. November 2021 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Beim Wahlamt können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 03. Dezember 2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen BLAUEN Stimmzettel,
- einen amtlichen BLAUEN Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen HELLROTEN Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,

und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahl-

brief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat. Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 19. Dezember 2021 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Riedstadt den 29.10.2021
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 8. September 2021, der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 13. September 2021 und der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 14. September 2021 liegen **vom 8. bis zum 12. November 2021** bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Aufgrund der derzeitigen Schließung des Rathauses wegen der Corona-Pandemie bitten wir um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 06158 181-131.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab Montag, 8. November, an der Bundesstraße 26 bei Wolfskehlen in Richtung Kreisell. Die Umgehungsstraße aus Richtung Griesheim kommend beschreibt hier eine unübersichtliche Rechtskurve. Daher – und aus Gründen des Lärmschutzes für die Anwohner – ist hier eine Höchstgeschwindigkeit von 70 Stundenkilometern vorgeschrieben.

Die Auswertung der Verkehrsunfallstatistik durch die örtlich zuständige Polizei ergab, dass sich den Jahren 2016/17 im Nahbereich und der Zufahrt zum Kreisverkehr insgesamt elf Verkehrsunfälle mit drei verletzten Personen ereignet haben. Als Unfallursache wurde im Wesentlichen nicht angepasste Geschwindigkeit festgestellt. Die Stelle ist somit durch die Polizei als „Unfallhäufungsstelle“ definiert.

Durch regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen ist erfahrungsgemäß zu erwarten, dass sich die gefahrenen Geschwindigkeiten und in der Folge auch die Verkehrsunfälle reduzieren“, heißt es in der Stellungnahme der Polizeiakademie Hessen.



Aus der Polizeiarbeit

Betrüger machen mit der Angst Kasse

Südhessen (ots) - Wie der Polizei jetzt bekannt wurde, haben im Verlauf des Donnerstags (29.10.) zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in Südhessen sogenannte „Schockanrufe“ von Kriminellen erhalten.

Alle Telefonate hatten die erfundene Geschichte zum Inhalt, dass Angehörige in schwere Unfälle verwickelt seien, selbst verletzt oder andere gar getötet hätten und nun Kautionssummen im bis zu fünfstelligen Bereich gezahlt werden müssen.

Dramatischerweise fielen in Roßdorf und Birkenau zwei Seniorinnen auf die perfide Vorgehensweise herein und übergaben ihnen unbekannt Personen Geld und Wertgegenstände von mehr als 34.000 Euro an der Haustür.

Geschätzte 100.000 Euro Schaden konnten in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße und im Odenwald in letzter Sekunde vereitelt werden. Hier hatten Angehörige oder Angestellte der Bank den Betrug gewittert und das teilweise bereits abgehobene Geld sicher zurück in die Bank bringen können. In vielen Fällen waren aber auch die Angerufenen selbst misstrauisch geworden.

Weil zu erwarten ist, dass die Kriminellen keine Ruhe geben werden, gibt die Polizei einen Überblick der aktuell gängigsten Betrugsmaschen. Daneben gilt es zu bedenken: Die Täter verstehen ihr Hand-